

# Werbebedingungen der SMG Swiss Marketplace Group AG

Ausgabe: Zürich, November 2022

## 1 Geltung

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für alle zwischen SMG Swiss Marketplace Group AG (nachstehend „SMG“) und den Werbeauftraggebern abgeschlossenen Werbeaufträge die vorliegenden Werbebedingungen.

Dies gilt für alle Werbeaufträge:

1. die von Geschäftskunden direkt über einen schriftlichen Auftrag
2. die über eine Agentur oder ein Online-Netzwerk (programmatische Deals über eine Deal-ID) abgeschlossen werden.

Die Werbebedingungen gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers (nachstehend „der Auftraggeber“) unter Hinweis auf seine eigenen Werbe- oder Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Werbeauftraggebers gelten nur, sofern und soweit SMG dies schriftlich bestätigt.

## 2 Abschluss Werbeauftrag

Ein Werbeauftrag kommt rechtswirksam zustande, wenn SMG eine Anfrage durch den Werbeauftraggeber schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt und der Werbeauftraggeber dieser Auftragsbestätigung nicht innert 48 Stunden schriftlich widerspricht. SMG hat das Recht, vom Werbeauftraggeber eine schriftliche Gegenbestätigung des Werbeauftrages zu verlangen.

Vom Werbeauftraggeber nach Ablauf der 48 Stunden mitgeteilte Widersprüche oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung ändern am rechtswirksamen Vertragsschluss gemäss Auftragsbestätigung von SMG nichts. Vorbehalten bleiben die besonderen Rücktrittsmöglichkeiten gemäss Ziffer 3.2 nachfolgend.

## 3 Rücktritt Werbeauftrag

### 3.1 Durch SMG

SMG kann von Werbeaufträgen zurücktreten, wenn nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen des Angebots der Werbeträger (Webseiten / Marktplätze im Inventar der SMG über welche die Werbebotschaft übermittelt wird) oder deren Einstellung

erfolgen, insbesondere auch infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten.

SMG kann ausserdem bis 6 Werktage vor Beginn der Publizierung zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeauftraggeber und einem anderen Vertragspartner mit Exklusivrechten auf dem spezifischen Werbeträger ergibt. In allen oben aufgeführten Fällen sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, SMG wird sich in diesen Fällen aber bemühen, mit dem Werbeauftraggeber eine gleichwertige Ausstrahlung der geplanten Werbeausspielung zu finden und zu vereinbaren.

### 3.2 Durch Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber kann durch eine schriftliche Erklärung (E-Mail ausreichend) vom Werbeauftrag unter folgenden Bedingungen zurücktreten:

- Rücktrittserklärung trifft bis 7 Werktage vor Kampagnenstart bei SMG ein: keine Kostenfolge. Als Werktage gelten hier die Tage von Montag bis Freitag, ohne Feiertage.
- Rücktrittserklärung trifft weniger als 6 Werktage vor Kampagnenstart bei SMG ein: Rücktritt nur noch gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Netto2-Wert (Bruttobetrag – Rabatte – Beraterkommission) des jeweiligen Werbeauftrages. Die Beträge verstehen sich zzgl. MWST.
  - *zwischen 6 und 3 Werktagen: 50%*
  - *weniger als 3 Werktagen: 100%*
  - *nach Beginn: 100%*

Allfällige bei der SMG in Auftrag gegebene oder von SMG zu tragende Produktionen von Werbemitteln werden in jedem Fall verrechnet, unabhängig des Rücktrittsdatums vom Werbeauftrag durch den Werbeauftraggeber.

## 4 Werbemittel

### 4.1 Anlieferung / Bereitstellung

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, SMG das für die Publikation der Werbung notwendige Material inklusive dem Werbemittel, im von der SMG verlangten Format, zu den nachfolgenden Zeitpunkten vor dem im Auftrag bestätigten Publikationstermin zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch innerhalb einer laufenden Kampagne:

- Konventionelle Werbemittel (GIF, JPEG, Redirects, Tags): 3 Arbeitstage
- Rich Media / Spezialwerbemittel (HTML, Flash): 5 Arbeitstage
- Videowerbemittel: 5 Arbeitstage
- Redaktionelle Inhalte (Advertorials/Native Ads): 5 Arbeitstage

Abweichungen können im Einzelauftrag vorbehalten werden und auch aufgrund von speziellen Bestimmungen einzelner Werbeträger abweichen. SMG informiert diesfalls den Werbeauftraggeber schnellstmöglich.

Redirects welche für das SMG Netzwerk angeliefert werden, müssen dem Secure Standard (https) entsprechen.

Die Anlieferung der Werbemittel erfolgt an: [advertising@swissmarketplace.group](mailto:advertising@swissmarketplace.group).

### 4.2 Produktion von Werbemitteln

Der Werbeauftraggeber kann die Produktion der Werbemittel entweder innerhalb des Werbeauftrages oder gesondert als separaten Auftrag an SMG beauftragen.

Für die Produktion von Werbemitteln wird einmalig vom Werbeauftraggeber alles Rohmaterial angeliefert, mit mindestens 15 Arbeitstagen Vorlaufzeit bis zum Start der Publikation. Die Kosten für die Erstellung von Werbemitteln werden im konkreten Auftrag geregelt.

Werden Werbemittel kurzfristig, mit weniger als 15 Arbeitstagen Vorlaufzeit beauftragt, wird ein Expresszuschlag verrechnet. Der Expresszuschlag wird schriftlich dem Werbeauftraggeber angezeigt und durch den Werbeauftraggeber schriftlich gegenbestätigt.

### 4.3 Zu spät gelieferte / mangelhafte Werbemittel

Die Folgen von zu spät gelieferten oder mangelhaften Werbemitteln trägt vollumfänglich der Werbeauftraggeber.

Bei nicht ordnungsgemässer, insbesondere verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung wird keine Gewähr für die Einhaltung des vereinbarten Aufschalttermins oder das Erfüllen der vereinbarten Leistung übernommen.

Der volle Vergütungsanspruch von SMG bleibt auch dann bestehen, wenn die Schaltung des Werbemittels verspätet oder nicht erfolgen kann.

#### 4.4 Redirect Tags

Sofern SMG dem Werbeauftraggeber zur Auslieferung der Werbemittel die Einbindung eines sogenannten externen AdServers gestattet hat, ist der Werbeauftraggeber verpflichtet, die Redirect-Tags (Link-URL, Werbemittelaufruf) innerhalb der Anlieferungsfrist gem. Ziff. 4.1 vorstehend oder der im Werbeauftrag vereinbarten Zeit in der vereinbarten Form zu übermitteln.

Der Werbeauftraggeber garantiert im Fall des Einsatzes eines externen AdServers dessen volle und ordnungsgemäße Funktionalität sowie die Funktionalität der Redirect-Tags, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Werbeaufträge gewährleistet ist.

#### 4.5 Verantwortung Qualität und Haftung

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der angelieferten Werbemittel ist allein der Werbeauftraggeber und oder die Agentur verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei den einschlägigen Regulierungen zu genügen. und der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich und sichert SMG zu, dass die Werbeformen und –inhalte weder direkt noch indirekt (d.h. insbesondere über eine Verlinkung zu weiteren Inhalten oder Plattformen) Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Namens-, Persönlichkeits- oder Markenrechte, verletzen, noch gegen andere gewerbliche Schutzrechte oder gegen wettbewerbsrechtliche (UWG, PBV) oder weitere Bestimmungen (wie Lotterie-, Spielbanken-, Straf-, Heilmittel-, Alkohol-, Lebensmittelgesetz usw.) oder Grundsätze (wie Grundsätze der Lauterkeitskommission) der Schweiz verstossen. Der Werbeauftraggeber ist für die Einholung sämtlicher gewerblicher Schutzrechte für die legale und keine Drittrechte verletzende Distribution des Werbemittels zuständig. Der Werbeauftraggeber trägt die Gefahr und die Kosten für die Übermittlung der Werbemittel an SMG.

Wird SMG oder ein Mitarbeiter von SMG wegen der Rechtswidrigkeit von Informationen des Werbetreibenden bzw. der Agentur oder wegen fehlender Zustimmung Dritter straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt der Werbeauftraggeber die SMG und weitere Betroffene von allen Ansprüchen frei und hält sie vollumfänglich schad- und klaglos.

#### 4.6 Zurückweisung

SMG ist nicht verpflichtet, die vom Werbeauftraggeber gelieferten Werbemittel zu prüfen.

SMG sowie die Werbeträger behalten sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, die vom Werbeauftraggeber gelieferten Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen (siehe hierzu auch Ziffer 4.5 oben).

SMG ist insbesondere dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität zurückzuweisen.

Eine Zurückweisung im vorgenannten Sinne teilt SMG dem Werbeauftraggeber jeweils unverzüglich mit. Der Werbeauftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. geändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Publikationszeitpunkts verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von SMG so bestehen, als ob die Publikation zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.

## 5 Publikation

### 5.1 Grundsatz

Der im Werbeauftrag vereinbarte Werbeträger publiziert die Werbung vereinbarungsgemäss. Als vereinbart gilt grundsätzlich der Publikationszeitpunkt und Ort (Platzierung auf Site / Preisgruppe und Datum), letzteres vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen dieser Werbebedingungen.

### 5.2 Platzierung, Verwendung von Targetings / User-Segmenten

Gebuchte Werbeformen werden von SMG gemäss den im Einzelnen vereinbarten Kriterien (hinsichtlich Tarifgruppe und / oder Leistungsgruppe und / oder Zeit und / oder Ort) platziert. Die vom Werbeauftraggeber gebuchten Werbeflächen sind nicht übertragbar an Dritte.

Der Werbeauftraggeber hat vorbehaltlich einer anderen individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Online-Werbung an einer bestimmten Position der jeweiligen Website oder auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Website.

SMG kann ohne Rücksprache mit dem Werbeauftraggeber während der Kampagne Targetings und User-Segmente anpassen sowie technische Optimierungs-Massnahmen durchführen, damit die mit dem Werbeauftraggeber vereinbarten Leistungswerte erbracht werden können.

### 5.3 Umbuchung durch den Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber ist berechtigt, verbindlich angenommene Werbeaufträge innerhalb des Werbeträgers umzubuchen:

- Wenn der Umbuchungswunsch SMG spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Publikationstermin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird.
- Das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen aufrecht erhalten bleibt
- Sich die Distribution des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert.
- SMG hinsichtlich der gewünschten neuen Publikationstermine und -orte über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

### 5.4 Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung

Ein Konkurrenzausschluss ist ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung weder für einen bestimmten Werbeträger oder für einzelne Kampagnen oder Publikationen vereinbart oder von SMG zugesichert.

SMG schliesst nicht aus und sichert auch nicht zu, dass neben den jeweils von SMG publizierten Angeboten und Angebotsstrukturen keine weiteren Werbeplätze und / oder -zeiten angeboten und belegt werden.

### 5.5 Publikationszeitraum / Auslieferungszeitpunkt

Kann die termingerechte Publikation der Werbung aus Gründen betreffend die Gestaltung der Website (resp. Mobilesite), wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von SMG

nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Publikation der Werbung von SMG auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen, Platz innerhalb der vorgesehenen Werbeträger verlegt.

Bei einer *unerheblichen* (innerhalb des Werbeträgers) Verschiebung / Verlagerung der Publikation, etwa aus Gründen betreffend Gestaltung der Website (Bsp. Mobilesite, Game oder eines anderen Werbeträgers) oder aus technischen Gründen, bleibt der vereinbarte Tarif/Preis bestehen.

Bei *erheblichen* Verschiebungen / Verlagerungen wird der Werbeauftraggeber unverzüglich hierüber von SMG in Kenntnis gesetzt.

Unter erheblichen Verschiebungen sind dabei sowohl die Publikation ausserhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums zu verstehen, wie auch die Publikation in einem anderen Werbeträger.

Sofern der Werbeauftraggeber der Verschiebung der Werbung bzw. der Einbettung der Werbung in ein anderes Umfeld (insb. andere Site oder anderer Site-Teil) nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers. Im Fall, dass die Werbung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Werbeauftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes Umfeld widerspricht, hat der Werbeauftraggeber Anspruch auf die Rückzahlung des Grundpreises (d.h. Preis für Publikation ohne Produktions- oder sonstige Kosten).

## 6 Weitere Bestimmungen

### 6.1 Rabatte

SMG kann dem Werbeauftraggeber Rabatte gewähren. Diese werden pro Auftrag geregelt. Die Rabatte dürfen nicht rückwirkend während der Auftragsdauer oder nach Abschluss des Auftrages angepasst werden.

### 6.2 Berechnungsgrundlage für Abrechnung

Als relevante Berechnungsgrundlage für die korrekte Durchführung von Kampagnen sowie die Erstellung der Abrechnung derselben gilt die Auswertung der AdManagement-Tools der SMG (Primary AdServer, Secondary AdServer, Supply Side Platform SSP).

### 6.3 Verrechnung

Der effektive Rechnungsbetrag basiert auf den von SMG gezählten Publikationsvolumina gemäss vorgehender Ziff. 6.2 (Primary AdServer, Secondary AdServer, SSP), die auf Verlangen des Auftraggebers offengelegt werden.

### 6.4 Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind ohne anderweitige Vereinbarung jeweils ohne Abzüge spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Ist eine Vorauszahlung vereinbart, wird die Publikation nach Zahlungseingang auf den vereinbarten Termin gestartet.

## 6.5 Datennutzung und Datenschutz

Der Werbeauftraggeber ist damit einverstanden, dass über die Einbindung von Cookies im Werbemittel anonymisierte Endbenutzer-Daten (u.a. Tracking), die das Nutzungsverhalten betreffen, von SMG gespeichert werden.

Die über solche Cookies erhobenen Daten kann SMG auch zur Auslieferung von nutzungsbasierter Werbung, zur Beratung ihrer Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke nutzen.

Der Werbeauftraggeber darf in keiner Weise Personendaten auf dem Inventar erheben und es ist ihm ohne eine explizite anderslautende Vereinbarung mit SMG nicht erlaubt, irgendwelche Identifier (inklusive Cookies) zur Sammlung von Personendaten auf das Werbemittel zu setzen.

Der Werbeauftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die SMG die vom Werbeauftraggeber bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Werbeauftraggebers sowie zur Zusendung von Werbung über sonstige Dienstleistungen der SMG automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung unter <https://swissmarketplace.group/privacy/> enthalten.

Der Werbeauftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu den oben und in der Datenschutzerklärung genannten Informationszwecken zugesendet wird. Diese Zustimmung kann der Werbeauftraggeber jederzeit per E-Mail an [advertising@swissmarketplace.group](mailto:advertising@swissmarketplace.group) widerrufen.

## 6.6 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten. Darunter zählen auch dem Werbeauftraggeber gewährte Rabatte und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina («vertrauliche Informationen»).

Die vertraulichen Informationen sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Werbetreibenden ist zulässig, sofern sich die Werbetreibenden vorgängig schriftlich gegenüber der SMG verpflichten:

1. Die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) an Dritte (insbesondere Berater und Media Auditoren) nur mit der Massgabe weiterzugeben, dass die vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken eingespeist und von den Dritten nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke gespeichert und/oder in sonstiger Weise verwendet werden.
2. Die vertraulichen Informationen ansonsten gar nicht an Dritte weiterzuleiten.

3. Das Offenlegen vertraulicher Informationen gegenüber Dritten (insbesondere Berater und Media Auditoren) ist gleichfalls nur zulässig, wenn diese sich ihrerseits vorher schriftlich verpflichten, die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) nicht weiterzugeben und diese vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken einzuspeisen und nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke zu speichern und/oder zu verwenden.

Ausnahmsweise ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Media Auditor oder andere Dritte zur Erstellung sog. Konditionen-Benchmarks zulässig:

- Wenn der Media Auditor oder andere Dritte die unter <https://swa-asa.ch/> abrufbare freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Erstellung methodisch korrekter und transparenter datenpoolbasierter Konditionenbenchmarks eingegangen ist.
- Sich unmittelbar gegenüber SMG oder dem Schweizerischen Werbe-Auftraggeber Verband verpflichtet hat, diese Selbstverpflichtung einzuhalten.

Auf Verlangen von SMG hat der Werbeauftraggeber die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen vorzuweisen. Sofern der Werbeauftraggeber keine Verpflichtungserklärung vorweisen kann oder offensichtlich die Selbstverpflichtungserklärung vom Dritten nicht eingehalten wird, ist SMG berechtigt sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden geltend zu machen.

## 6.7 Beizug Dritter und Übertragung an Dritte

SMG ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen. Zudem hat SMG das Recht, das Vertragsverhältnis vollständig auf eine andere mehrheitlich von der SMG Swiss Marketplace Group gehaltene Tochtergesellschaft zu übertragen. Hierzu bedarf es keiner expliziten Zustimmung des Werbeauftraggebers. Die Übertragung wird dem Werbeauftraggeber frühzeitig bekanntgegeben.

## 6.8 Änderung der Werbebedingungen

SMG behält sich vor, diese Werbebedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Auftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen.

Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Auftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.